

Danziger Zeitung.

No 7313.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettwigerstrasse No. 4) und auswärts bei allen Käfern. Postanstalten angenommen. Preis pro Quartal 1 R. 15 Gr. Auswärts 1 R. 20 Gr. — Inserate, pro Seite 2 Gr., nehmen an: in Berlin: H. Albrecht, A. Netemeyer und Rud. Nosse; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Hosenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Dauke und die Jäger'sche Buchhandl.; in Hannover: Carl Schäffer; in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhandl.

1872.

Teleg. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Karlsruhe, 29. Mai. Bei Leopoldshafen (Mazau) ist der Rhein aus seinen Ufern getreten. Es ist bereits ein Extrazug mit Militär zur Hilfeleistung dahin abgegangen. Bei Einkenheim werden Danubianische bestreitet. Das Wasser ist noch im Steigen begriffen.

Bern, 29. Mai. Der Nationalrat wie der Ständerat genehmigten ohne Debatte einstimmig die Botschaft, betreffend die Abstimmung über die Revision der Verfassung. Hierauf wurden beide Nüthe von den betreffenden Präsidenten entlassen.

Ottawa, 29. Mai. Der kanadische Senat hat die auf Canada bezüglichen Artikel des Alabama-Vertrages ratifiziert.

Reichstag.

31. Sitzung am 29. Mai.

Gesetzentwurf betr. die Gebühren und Kosten bei den Consulaten. Der nord. Bund hatte 1868 einen sehr niedrig bemessenen provisorischen Gebührentarif aufgestellt, der später vom Reich übernommen wurde und nunmehr durch einen höheren Tarif ersetzt werden soll, der die Gebühren in zweifacher Höhe fixt, je nachdem sie in Europa ausschließlich der Türkei, oder außerhalb Europas und in der Türkei zu vergüten ist. Außerhalb Europas und in der Türkei sind alle Säige um 50 bis 100 Proz. höher bemessen. Am vortheilhaftesten ist eine Abzehr: 3, resp. 5 Gr. pro Polizeiseite, am thuersten die Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen und Aufmachtung einer Dispache: 5—50 resp. 10—100 Gr. Die Cheschließung kostet 3 resp. 6 Gr., unter gewissen Umständen 5, resp. 8 Gr., die Abnahme eines Parteidess 2, resp. 3 Gr., die provisorische Entschiedung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaften 3, resp. 6 Gr.; wird die Klage vor der Entscheidung zurückgewiesen, 2, resp. 4 Gr.; Aussstellung eines Reisepasses 1, resp. 2 Gr., das Visa ½, resp. 1 Gr.; die Expedition eines Schiffes bis 100 Tonnen à 2000 Pfund für jede Tonne ¼, resp. ½ Gr., bei Schiffen über 100 Tonnen für jede Tonne ¼, resp. 1 Gr., doch nicht über 4, resp. 10 Gr. u. s. w. Sowohl die zwanzig Wahlconsuln, die als solche an der Erhöhung ein Interesse haben, als auch die 14 Berufscousln, deren Einnahme in die Reichsklasse fließen, haben, zu gutachtlischen Aeußerungen aufgefordert, sich einstimmig für die Erhöhung des Tariffs, namentlich der Schiffs-Expeditionsgebühr erklärt. Abg. v. Behr (Greifswald): Das ist ein Bedürfnis für das Gesetz vorliegt, will ich nicht bestreiten, aber jedenfalls ein nicht so dringendes, dass es uns in einer Zeit vorgelegt wird, in der uns jeder Tag predigt, dass Mai und Juni die denkbar ungünstigste Zeit für parlamentarische Arbeiten sind. (Sehr richtig!) Abg. Bernards: Wenn gesagt worden ist, andere Nationen hätten viel höhere Gebührentarife als wir, so mache ich doch darauf aufmerksam, dass es bisher nichts leidende Grundsatz bei uns gewesen ist, die Administration der Rechtspflege unentgeltlich oder doch möglichst billig zu liefern. (Sehr wahr!) Ich beantrage Überweisung an eine Commission, schon aus dem Grunde, weil wir immer Kostengefechte an Commissionen überwiesen haben. Dieser Antrag wird abgelehnt und die zweite Lesung im Plenum stattfindet.

Beratung des von Lasker und Gen. eingebrochenen Antrages, Artikel 4 der Reichsverfassung (die gemeinsame Gesetzegebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und

das gerichtliche Verfahren) als der Reichsgesetzgebung unterliegend) durch die nachfolgende Bestimmung zu ersezgen: „Die gemeinsame Gesetzegebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“. Abg. Lasker: Wir haben auf den Wunsch mehrerer Mitantragsteller gleich im Anfang ausgelassen die Worte „einschließlich der Gerichtsorganisation“, was auf den materiellen Inhalt des Antrags ohne wesentlichen Einfluss ist. Wir haben allezeitig festgestellt, dass die Grundzüge der Gerichtsorganisation, soweit dieselben notwendig sind, die verschiedenen Prozeßarten ins Leben zu rufen, zur Kompetenz des Reichs gehören und früher schon haben wir erklärt, dass wir nur, um jeden Streit an den Grenzpunkten auszuschließen, wo die Kompetenz aufzuhören möchte, die Worte mit aufgenommen haben.

Dagegen ist ein Missverständnis verbreitet worden, als ob wir durch die Aufnahme der Gerichtsorganisation eine zukünftige Thätigkeit vorbereiten wollten, welche in den einzelnen Staaten die Bevölkerung selbst, ihre Beschaffenheit im Einzelnen ordnen wollen. Um dies Hindernis zu beseitigen, wünschten einige Antragsteller von vornherein die Weglassung der Worte. Ich bestreite nicht, dass durch unsern Antrag das Reich eine gewaltige Befestigung erfahren wird, aber nur im Sinne seiner Richter. Man weise mir nach, dass die Einheit des Rechts im Stande ist, das berechtigte Leben in den einzelnen Staaten zu unterdrücken, ehe man unsern Antrag ungerecht nennt. Aber ich meine auch nach der Stellung der bundesstaatlichen Regierung zu drücken, dass sie prinzipiell sich dem Antrage nicht widerersetzen werden. Ich möchte von ihnen hören, dass auch sie die politischen Agitationen, welche sich an diesen Antrag gefügten haben, für unberechtigt erachten. Wenn das der Fall ist, kann die Verwirklichung unseres Antrages keinen ernstlichen Widerstand mehr finden. Ich bitte die Gegner, nicht lediglich vom hohen politischen Standpunkte aus zu sprechen, sondern juristisch klar zu machen, wie die Gemeinsamkeit des bürgerlichen Rechtes den einzelnen Staaten schädlich werden kann. Es ist ein Irrthum zu behaupten, es sei den einzelnen Staaten nicht gestattet, mit Materien des bürgerlichen Rechtes sich zu beschäftigen, sobald die Kompetenz darüber dem Reihe eingeräumt sei. Denn es ist klar genug, dass selbst in den zur Kompetenz des Reichs gehörenden Dingen die einzelnen Staaten doch zur Gesetzegebung berechtigt sind, in solchen Materien, mit denen sich das Reich noch nicht beschäftigt hat. Wir können gar keine scharfe Grenze ziehen, wo unsere Kompetenz anfängt, wo aufhört; so sehr greifen Handels- und Obligationenrecht mit dem Civilrecht in einander. Indem wir also den sachlich begründeten Antrag stellen, bitten wir nicht nur um eine Annahme, sondern auch um eine Erklärung der Regierungen, wie sie sich zu dem Antrag stellen. Ich glaube kaum, dass sie uns einen sachlichen Grund werben entgegen könnten. — Abg. Mohl weist auf den diametralen Gegensatz hin, in welchem das Privatrecht in Nord- und in Süddeutschland in vielen Beziehungen steht, so dass eine Ausdehnung des in Preußen geltenden Rechtes auf Süddeutschland bei dem innigen Zusammenhang der Lebensgewohnheiten mit den Rechtsinstitutionen eine tiefe und berechtigte Missstimmung hervorrufen würde. — Bayerischer Minister Dr. Fäustle: Es ist nicht zu verkennen, dass der gestellte Antrag durch Weglassung der Gerichtsorganisation wesentlich gewonnen hat. Diese war der bedenklichste Punkt des früheren Antrages; sie war aber auch nicht nötig, denn der größte Theil dessen, was nach Abschluss der Gerichtsverfassung für das Civil- und

Strafverfahren notwendig ist, fällt bereits unter die Kategorie des Gerichtsverfahrens. Die bayerische Regierung erkennt an, dass der Antrag in seiner Tendenz auf Ermöglichung einer gemeinsamen deutschen Gesetzegebung sehr viele innere Berechtigung hat. Die bayerische Regierung weiss recht wohl, dass man die legislativen Aufgaben des Obligationenrechts bei den vielfachen Beziehungen derselben zu anderen Rechtsgebieten wird weiter ausdehnen müssen. Es waren hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, aus denen die bayerische Regierung dem Antrag zugestimmt. Ich schicke voraus, dass der frühere Antrag seine Erledigung im Bundesrat noch nicht gefunden, dass der Bundesrat vielmehr, um dem Antrag bei seiner großen Wichtigkeit eine wiederholte und eingehende Würdigung zuzuwenden, sich entschlossen hat, die Entscheidung darüber noch zu verlagen. Jene beiden Gründe nun sind folgende: Die Aufgabe der Reichsgesetzegebung ist augenscheinlich eine so umfassende, dass man an eine durchgreifende Regelung des vorliegenden Gegenstandes unmöglich wird denken können. Das Reich kann im Augenblick nicht anders vorgehen als im Wege der Einzelgesetzegebung und hierin beruht mein wesentlichstes Bedenken. Unter allen Umständen erblicke ich eine große Gefahr darin, wenn mittelst solcher Einzelgesetzegebung ein Eingriff in ein geschlossenes System der Gesetzegebung gemacht wird. Die Folge davon ist einfach die Unsicherheit, und mit dem Bestreben, die bestehenden Partikularrechte möglichst zu reduzieren, zerreißen wir den organischen Zusammenspiel des Partikularrechts selbst und erreichen nichts weiter, als dass sich zu der großen Unsicherheit, in der wir in dieser Beziehung jetzt schon leben, sich eine weitere gesellt. Man muss dem Volke noch einige Zeit lassen, bis es die großen Veränderungen, die namentlich im Gebiete der Reichsgesetzegebung ergeben haben, bis es die Massen von neuen Gesetzen, die so plötzlich alle übernommen sind, verdaut hat. Das zweite Bedenken der bayerischen Regierung beruht in der Allgemeinheit des gestellten Antrages. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkt der Antragsteller, wenn sie das gefaßte Verkehrrecht einräumen. Allein es gibt in Deutschland auch ein Hindernis der nationalen Entwicklung des Reiches zu bilden. Der Beispiel des Centrums werde ich hierüber wohl belehrt haben. — Abg. Römer erinnert den Abg. Mohl daran, dass die von ihm so entzückt verehrte Reichsverfassung von 1849 ebenfalls die Competenz des Reiches auf die ganze Civilgesetzegebung ausgedehnt habe. Auch der Gegensatz des Württembergischen Privatrechtes zu dem des übrigen Deutschland sei keineswegs so groß. Württemberg habe keineswegs ein besonderes locales Recht, sondern sein Landrecht sei nichts als codifiziertes römisches Recht. Der Antrag sei ein mächtiges Bindemittel für die Einheit der Nation, und so lange diese noch mit äußeren und inneren Feinden zu kämpfen habe, dürfe man kein Mittel zurückweisen, das das nationale Band fester knüpft. Schon beginne in den Ministerien einzelner Staaten der Partikularismus wieder festen Fuß zu fassen; dies allein müsste den Reichstag schon bewegen, den Antrag festzuhalten. — Justizminister v. Mittnacht: Ich glaube, dass die Partikulargesetzegebung zu grösseren Rechtsabschaffungen nicht mehr gelangen werde. Nachdem ihr so viel entzogen, wie durch die deutsche Reichsverfassung geschehen, richtet naturgemäß bei jeder gesetzgeberischen Thätigkeit sich der Blick auf das Reich. Die Stimmung dieses Hauses ist jeder Ausdehnung der Competenz des Reiches hold und auch die grösste deutsche Regierung zeigt sich zur Zeit derselben nicht abgeneigt. (Hört.) So kann man es wohl als feststehend betrachten, dass diese Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird. Ich bekannte, dass ich die zeitige Bestimmung der Reichsverfassung der Ausdehnung der Competenz des Reiches auf dem Rechtsgebiete für eine glückliche halte. Es ist ganz richtig, dass die Grenze, welche Art. 4 zieht, von einem unbefangenen Juristen nicht innegehalten werden kann. Wenn nun aber auch das Bedürfnis nach einer Änderung erwiesen ist, so ist es doch immer noch nicht die Frage, wie weit die Ausdehnung zu bemessen sei. Dreierlei ist festzustellen. Das Maß

nigen bayrischen Abgeordneten, die dem Centrum angehören, dass sie gegen den Antrag stimmen würden, weil sie denselben nicht für notwendig, in mancher Beziehung sogar für schädlich halten. Wenn man den Antrag nur deshalb wolle, um gewisse Specialgesetze, z. B. die obligatorische Civilehe zu ermöglichen, so sei dieser Umweg doch zu groß. Bei Gelegenheit der Besuchrede habe der Reichstag ja bewiesen, dass er sich da, wo es sich um die „Wohlfahrt des Reiches“ handele, über alle Kompetenzen hinausgeke. — Der sächsische Bevollmächtigte Held erklärt, dass die sächsische Regierung die von dem Minister v. Fäustle entwickelten Ansichten teile und sich somit auch in Übereinstimmung mit dem sächsischen Landtag befindet. (Widerspruch.) — Abg. Miquel bedauert, dass die Anfangssoffnungsergrende Rede des bayerischen Ministers so bestrebend geschlossen habe, ist demselben jedoch dankbar, dass er das Dunkel aufgeklärt und den Reichstag wenigstens gezeigt habe, wo die Gegner des Antrages zu suchen seien. Die von ihm vorgetragenen Gründe seien so schwach, dass man noch hoffen darf, durch weitere Discussion den guten Willen der bayer. Regierung auch zu einer guten Einsicht zu führen. Charakteristisch sei die Auffassung der sächsischen Regierung, die das Bedürfnis eines einheitlichen Civilgesetzbuchs anzuerkne, dasselbe jedoch nicht durch die Reichsgesetzegebung, sondern auf dem im alten Bunde üblichen Wege, der die Einstimmigkeit aller Staaten erforderte, herbeiführen wolle. Der bayerische Minister habe die grosse Verantwortlichkeit der Vertreter der Regierungen betont; hoffentlich werde er sich auch der vollen Verantwortlichkeit bewusst sein, ein Hindernis der nationalen Entwicklung des Reiches zu bilden. Der Beispiel des Centrums werde ihn hierüber wohl belehrt haben. — Abg. Römer erinnert den Abg. Mohl daran, dass die von ihm so entzückt verehrte Reichsverfassung von 1849 ebenfalls die Competenz des Reiches auf die ganze Civilgesetzegebung ausgedehnt habe. Auch der Gegensatz des Württembergischen Privatrechtes zu dem des übrigen Deutschland sei keineswegs so groß. Württemberg habe keineswegs ein besonderes locales Recht, sondern sein Landrecht sei nichts als codifiziertes römisches Recht. Der Antrag sei ein mächtiges Bindemittel für die Einheit der Nation, und so lange diese noch mit äußeren und inneren Feinden zu kämpfen habe, dürfe man kein Mittel zurückweisen, das das nationale Band fester knüpft. Schon beginne in den Ministerien einzelner Staaten der Partikularismus wieder festen Fuß zu fassen; dies allein müsste den Reichstag schon bewegen, den Antrag festzuhalten. — Justizminister v. Mittnacht: Ich glaube, dass die Partikulargesetzegebung zu grösseren Rechtsabschaffungen nicht mehr gelangen werde. Nachdem ihr so viel entzogen, wie durch die deutsche Reichsverfassung geschehen, richtet naturgemäß bei jeder gesetzgeberischen Thätigkeit sich der Blick auf das Reich. Die Stimmung dieses Hauses ist jeder Ausdehnung der Competenz des Reiches hold und auch die grösste deutsche Regierung zeigt sich zur Zeit derselben nicht abgeneigt. (Hört.) So kann man es wohl als feststehend betrachten, dass diese Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird. Ich bekannte, dass ich die zeitige Bestimmung der Reichsverfassung der Ausdehnung der Competenz des Reiches auf dem Rechtsgebiete für eine glückliche halte. Es ist ganz richtig, dass die Grenze, welche Art. 4 zieht, von einem unbefangenen Juristen nicht innegehalten werden kann. Wenn nun aber auch das Bedürfnis nach einer Änderung erwiesen ist, so ist es doch immer noch nicht die Frage, wie weit die Ausdehnung zu bemessen sei. Dreierlei ist festzustellen. Das Maß

von menschlichem Hochwild nicht viel besser, als jenen Hosen, Rehen und Hühnern, deren Geschlechter sich nicht in der Lage befinden, aus der beredten Darstellung das ihren lieben Verwandten Widerfahrenen die nützliche Lehre für ihr eigenes Verhalten zu ziehen. Der Mann mit der vertraulichen Seele an der Granitsäule vor dem Museum im Lustgarten, oder am Denkmal Friedrich des Großen, welcher dem ihn gemütlich anredenden sein geleideten Herren willig zum zoologischen Garten folgt, wo der Löwe ausgetrieben sein soll, und der so willig in der Gesellschaft des neu gewonnenen interessanten Berliner Freuden die vorgeschlagene Stärkung im unterwegs angetroffenen fühligen Kellerlokale und eine heitere Abwechselung in einem kleinen Spielchen acceptirt, — dieser Mann stirbt nie aus. Er steht heut immer wieder als „Russe“, wenn er gestern und vorgestern als „Bauer“ oder „Aryer“ erlegt worden ist.

Glücklicherweise ist es immer nur ein sehr kleiner und ausserwählter Theil unserer provinzialen Exwägäste, welche mit dem nötigen Volumen von compacter Dummheit und kindlicher Naivität gezeugt wurde, oder sich dasselbe in dieser kritischen und nüchternen Zeit mangefressen im Gewicht zu erhalten wünschte, dessen es bedarf, um dem stolzbegierigen Berliner Lokalreporter die Möglichkeit zu geben, sich durch die berechtigte Wiederholung des bereits hundertmal erzählten Potit falt aus der Verlegenheit zu helfen. Die grosse Mass der selben sieht sich in einer Lage, welche der Berliner selbst bei seinen centrifugalen Festunternehmungen zu bereiden allen Grund hat. Die Freuden, welche jene Zugewanderten suchen, sind nicht abhängig von den unberechenbaren Launen eines norddeutschen Frühlingshimmls. Gerade die besten und erwünschtesten, welche die Reise veranlassen und verloren, sind in den geschlossenen und schongeschmückten Räumen bereit. Der Berliner Pfingstauswanderer aber hat als Hauptwerk den des Aufenthalts im wirklich freien vor Augen. Der

Durst, der ihn hinaustreibt aus seinen behaglichen vier Pfählen oder aus seinen bequemen Gassen, von seinen Gemälden und Statuen, von seinen Bau- und Monumentplänen, seinen Opern- und Schauspielhäusern, seinen Comtoirs und Werkstätten, felsst ans seinem scheiben freien, grünen, lachenden Labyrinth des Thiergartens, ist der nach frischer Lust, nach nicht durchgesteptem Waldbegrün, nach saftigem Raasen, nach fließenden Gewässern. Giebt ihm doch seine schöne Heimatstadt von alledem nur das Gegenteil. Und wie jammervoll ist er durch diese Pfingststage in der Hoffnung solcher Freuden betrogen, wie unbarmherzig sind ihm dieselben aller Orten buchstäblich zu Wasser geworden! Es scheint, dass nirgends im Nord und Süd, im Ost und West, in Nähe und Ferne eine Ausnahme davon stattgefunden hätte. Die gründliche Einweihung ist eine ganz allgemeine gewesen. Für Statistiker wäre es eine interessante Aufgabe, die ganze Ausdehnung des gewonnenen nassen Schadens ebenso zu constatiren, wie man es bei großen Feuersbrünsten mit dem, ach nur zu trocknen, der davon Betroffenen zu thun pflegt.

Auch dem feurigen und hochgesteigerten Enthusiasmus der pfingstfestlichen Bayreuth-Pilger und Wagner-Anbetern ist diese harte oder vielmehr wässrige Prüfung nicht erspart geblieben. Aber zu löschen und zu dämpfen vermochte selbst der dortige vierundzwanzigstündige Regenguss von Dienstag bis Mittwoch Abend nicht den kleinsten Funken. Die Flamme schlug unablässigt um die Feindschaft des Wolken sammelnden Zeus, wie um den Spott der Gegner, hoch und leuchtend gen Himmel. Allerdings aufs Glücklichste und Kräftigste genährt, nicht nur durch den entzündenden Hauch der Rede Richard Wagner selbst und durch die mitgebrachte Glut des Enthusiasmus für ihn, sondern mehr noch durch den allmächtigen und göttlichen Athem des Beetho von eischenen Genius, dessen erhabenstes Riesenwerk man dort am Abend des 22. Mai in einer Größe und Herrlichkeit aufgerichtet hat, in welcher es vordem

wohl nie vor den Sinnen der tierlichen Menschen erschienen ist.

Für diejenigen, welche den dortigen Wagner-Tagen beigewohnt haben, und befänden sie sich auch in meinem eigenen Fall: leineswegs fanatisch blinde Verehrer seiner Musik oder Gläubige seines ästhetisch-musikalischen Dogmas zu sein, kann übrigens nach dem was sie dort gesehen, erlebt und beobachtet haben, kaum noch ein Zweifel bleiben, dass jenes scheinbar so phantastische, unrealistische Project des dort ins Leben zu rufenden „deutschen nationalen Festtheaters“ seine Verwirklichung im Sinne des Meisters finden wird, wenn auch noch nicht bis zum nächsten Jahr. Ein solcher Glaube an sich selbst und seine eigene Sache, im Verein mit einer so unerhörten geheimnisvollen Gewalt, um der Menschen Gemüther nach dem eigenen Sinn und Willen zu lenken, wie sie sich hier wieder offenbart in seinem Neden und Thun, wie in dem Verhalten der um ihn versammelten Scharen, ist es gegeben, auch das üblichste „Verge versaen“ zu vollbringen. Was diese vereinigte, gewaltige dreifache Kraft des willigen Rönnens, des Glaubens und des Willens

des Glaubens und des Willens

pp. Aus Berlin.

29. Mai. Eine tiefe sommerliche Ruhe hat sich seit dem Pfingstlichen Auszug des Reichstanzlers nach seiner pommerischen Eremitage auf das politische Leben Berlins gesetzt. Seit der großen Besuchrede in der Pfingstfest vorangegenden Woche ist, voransichtlich für die übrige den Reichstage noch zugemessene Sessionperiode, das Intervalle an seinen Verhandlungen bei der großen Menge der nicht direkt dabei Beteiligten wieder einmal auf den Nullpunkt gesunken. Wenn die Tribünen trotzdem in der letzten Zeit von Besuchern geleert zu sein, im Gegensatz durch ein starles Gefüll von Schau- und Hörbegierigen überraschten, so haben wir den Grund schwerlich anderswo als bei den Directionen unserer Eisenbahnen zu suchen. Die Extrazüge werfen wohl um diese Zeit des Jahres viele Tausende unferner Bürgern und Bürgern aus allen Provinzen des Baterlands zu dessen schöner Hauptstadt und bevölkerteren Straßen und Plätzen, deren Museen und Gallerien, Theater und Concertäle, und nicht minder auch jene von den Berlinern weislich gemiedenen Parlamentstribünen mit einem Gedränge fremder Gestalten, welche den Typus ihrer Ursprungsländer und verschieden Heimat, zumal der ländlichen und der kleinstädtischen in ihrer Erscheinung und ihrem Verhalten zu deutlich zur Schau tragen, als dass für einen gescheiteren Beobachter ein Irrthum darüber möglich wäre. Sie liefern in solchen festlichen Tagen die nie aussterbende Jagdbeute leiner eigenständlichen Berliner Wildschützen-Gesellschaften, deren Sport den populären Namen des „Bauernfangs“ trägt. Trotz der ungeheuren Menge der jedes kleinste Ereigniss an die große Glocke hängenden und die Kunde davon bis in den fernsten Winkel des Reichs tragen Blätter ergeht es dieser Art

Heute früh um 7 Uhr wurde meine geliebte Frau Anna, geborene Jastrow, von einem gesunden kräftigen Knaben glücklich entbunden, welches ich allen Freunden und Bekannten statt besonderer Melbung ergeben anzeige.

Adl. Weiz-Bukowik, 29. Mai 1872.

Otto Wiebe.

Franziska Hartmann,
Heinrich Schulz,
Verlobte.
Danzig, den 29. Mai 1872.

Die Verlobung meiner jüngsten Tochter Clara mit dem Stadtrichter Herrn Carl Hagens in Berlin zeige ich ergeben an.

Berlin, den 28. Mai 1872.

Wilhelmine Zimmermann,

geb. Scheinert.

Neu erschien und ist in der Buchhandlung von

L. G. Homann
Jopengasse 19 in Danzig,
zu haben:
Die neuen Preuß. Grundbuch- und
Hypothesen-Gesetze.

Ergründt und erläutert durch die vollständigen amtlichen Motive. Von Höltighaus. Inhalt: 1. Gesetz über Eigentumserwerb und dingliche Belistung der Gerechtigkeiten, 2. Grundbuchordnung, sowie 3. die Formulare zu Grundschulden und Hypothekabreisen, und 4. Kostenstaf für Grundbuchsachen. 5. Gesetz betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuch-Amt anzubringenden Anträgen. 6. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke vertheilt werden. Preis 1 R.

Durch die neuen Grundbuch- und Hypothekengesetze, welche mit dem 1. October 1872 in Kraft treten, findet eine totale Revolution der gesammten bisherigen Gesetzgebung über diese Gegenstände statt. Jeder, der Haus- oder sonstigen Grundbesitz hat, jeder, der an solchem Grundbesitz durch Hypotheken oder anderweitig beteiligt ist, muss diese neuen Gesetze kennen, wenn er nicht Gefahr laufen will, Hab und Gut zu verlieren.

Das Buch ist in großer Anzahl von Cremplören vorrätig, so, dass Aufträge von außerhalb seits mit umgehender Post ausgeführt werden können.

Die Buchhandlung von

L. G. Homann,
Jopengasse 19 in Danzig.

Hochinteressante Novität!
So eben eingetroffen in Danzig in der
L. Saunier'schen Buchhandl. (A. Scheinert):
Um Szepter und Kronen.
Beitrag von Gregor Samarow.
Erster Halbband. Preis 22 1/2
Sgr.

Dieser die großen Ereignisse des Jahres 1866, als Vorläufer von 1870, behandelnde Beitrag, dessen Verfasser den höchsten leitenden Kreisen nahestehet, erregt durch die Ausdehnung der geheimsten Fäden der Geschichte, durch die Porträtfähigkeit des auftretenden hervorragenden Persönlichkeiten, sowie durch die glänzende und elegante Form der Darstellung allgemeines Aufsehen.

Petroleum-Kochapparate
erhielten in den neuesten Mustern, die wir zu billigsten Preisen ein großes & en detail empfehlen.

Oertell & Hundius, 72. Langgasse.

Zusammenlegbare
eiserne Bettgestelle
in allen Sorten empfohlen zu solidesten
Preisen.

Korb-Kinderwagen
in einfachen wie feinen Sorten erhalten wir wieder.

Oertell & Hundius.

PIANINO'S
von ausgewählter Tonfülle und
Stimmhaftigkeit zu den Preisen von
250—260 R. empfohlen

Ph. Wiszniewski,
3. Damm No. 3.

NB. Reparaturen jeder Art an
Pianofortes führe auf's Beste aus.

Mineralbrunnen.
In der Anstalt des Unterzeichneten werden sämtliche gebräuchlichen Mineralbrunnen in Flaschen in stets frischer Füllung auf Lager gehalten und billig abgegeben. Pyrophosphorsaures Eisenwasser, als wirksames Eisenpräparat bestens empfohlen.

Dr. Richter,
Danzig, 4. Damm 6.

Auction mit havarirtem Caffee.

Freitag, den 31. Mai 1872, Nachmittags 3¹/₂ Uhr,
Auction im Königlichen Seepackhofe über
4 Fässer seines Ceylon-Caffee
durch Wasser beschädigt, ex blonde, Capitain Domke.
(8304)

Mellien. Joel.

GRAUDENZ.

Gewerbe-Ausstellung,

Gründung den 1. Juni, Schluss den 23. Juni.

Landwirtschaftliche Ausstellung und Jubelfeier des Hauptvereins Westpreußischer Landwirthe,

Gründung den 7. Juni.

Tagesordnung: Freitag, den 7. Juni, Vormittags 11 Uhr, Festakt im Logesaal, Nachmittags 3 Uhr Festmahl im Schwarzen Adler, Abends Concert daselbst. Sonnabend, den 8. Juni, Vormittags 9—11 Uhr, Arbeiten der Maschinen, Nachmittags 1 Uhr Vorführung der prämierten Thiere, darauf Mittagsmahl nach freier Vereinigung, später Pferderennen, Abends Feierlichkeit im Schwarzen Adler. Sonntag, den 9. Juni Schluss der Ausstellung. (8287)

Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

Anderer Unternehmungen halber bin ich Willens mein Manufaktur- und Leinen-Geschäft aufzugeben und stelle daher mein großes gut sortiertes Lager zu spottbilligen Preisen zum

schleunigen Ausverkauf.

Wiederverkäufer macht auf diese günstige Gelegenheit bei der jetzigen Steigerung noch billige Einkäufe zu machen, besonders aufmerksam, und bin auch bereit das Lager bei genügender Anzahlung im Ganzen zu verkaufen.

Herrmann Schaefer,

19. Holzmarkt 12.

(8254)

Wegen Aufgabe meines Geschäfts

muss ich meinem schwäbischen Geschäftsfreunde das bei mir befindliche Commissions-Lager geklärter u. ungeklärter Creas-, Vielesfelder u. Gebirgsleinen, Taschentücher, Tischzeuge, Bettbezüge, Inlett, Handtücher, 1/2 Lakenleinen u. s. w.

zurücksenden, und soll das noch hier befindliche gut sortierte Lager, um Rückrucht zu ersparen, zu den ganz alten, so anerkannt spottbilligen Preisen ausverkaufen werden.

Dieser Ausverkauf dauert bestimmt nur bis zum 1. Juli er. und wird

dass bis dahin nicht verkauft unbedingt zurückgesandt.

Herrmann Schaefer,

19. Holzmarkt 19.

NB. Auswärtige Bestellungen wie bekannt prompt.

Transportable Gasbeleuchtung.

Die sich durch liche Gaslichte Flamme aussparate brennen Cylinder u. töchte leicht ange. Den Petroleumstoff verlaufen pr. Gr. 9 R. fern entsprechend. Apparate 24 R. sondern für Restaurationen.

6 R. Die Lam. a. f. Regelsbahnen.

6 R. Die Lam.